Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
16.

23.) Rescript an den Stadtrath zu Leipzig,
die Leipziger Sparcassen- und Leihhaus-Ordnungen betreffend;

vom 26sten September 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.

Wir haben auf euern, unterm 6ten dieses Monats, gehorsamst erstatteten Bericht, den mit eingesendeten, und im Anschlusse wieder zurückfolgenden Entwürfen zu einer Ordnung für eine öffentliche Sparcasse und für ein Pfand- und Leihhaus eures Orts Unsere Bestätigung ertheilet, auch darüber beikommendes Decret ausfertigen lassen.

Demnach begehren Wir, ihr wollet, nach vorheriger Publication sothaner Regulative, solchen gemäß die Eröffnung einer Sparcasse und eines Leihhauses veranstalten, übrigens aber, indem Wir Uns bei §. 14. der Leihhausordnung die Herabsetzung des daselbst dem Pfand- und Leihhause gestatteten Zinsfußes, sobald solches nach den Verhältnissen dieser Anstalt zulässig scheint, ausdrücklich vorbehalten, alljährlich eine Uibersicht über den Zustand des Leihhauses anhero einreichen, und zu §. 23. der diesfallsigen Ordnung möglichst Vorsicht anwenden, damit nicht von Studirenden Verpfändungen, welche dem §. 29. der akademischen Gesetze entgegen sind, beim Leihhause angenommen werden. Mochtens euch nicht bergen und geschiehet daran Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 26sten September 1825.

Freiherr von Werthern.

Heinrich August Morgenstern, S.